

Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau

Zur Sicherung der Qualität und des Ertrags werden im Obstbau Pflanzenschutzmittel eingesetzt. Die verwendeten Wirkstoffe können die Qualität der Fließgewässer und des Grundwassers beeinträchtigen.

Die mechanische oder kombiniert mechanisch-chemische Unkrautbekämpfung stellt eine Möglichkeit zur Reduktion des Herbizideinsatzes dar. Durch den Einsatz von Unterstockgeräten lassen sich bei vergleichbaren Erträgen die Herbizidaufwandmengen um 50 bis 100 % reduzieren.

Bei den Fungiziden ist unter anderem der Einsatz von Kupfer problematisch. Kupfer ist kaum abbaubar und reichert sich im Boden an. Im Zusammenhang mit dem Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wurde eine Liste der Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotential erstellt, zu denen auch Kupfer zählt. Der Einsatz dieser Wirkstoffe soll reduziert werden.

Die Liste ist im Anhang 9 des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel aufgeführt und ist abrufbar unter www.blw.admin.ch > Nachhaltige Produktion > Pflanzenschutz > Pflanzenschutzmittel > Aktionsplan Pflanzenschutzmittel

Beiträge für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau

Für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV, wird gemäss Direktzahlungsverordnung Art. 82 bis und mit 2021 ein jährlicher Betrag pro Hektare ausgerichtet. Für den interessierten Bewirtschafter und die interessierte Bewirtschafterin stehen zwei Massnahmen (M1 und M2) im Herbizid- und eine Massnahme (M3) im Fungizidbereich zur Auswahl.

Herbizide		Beitrag CHF
M1	Teilverzicht auf Herbizide Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden zwischen den Reihen; unter den Bäumen maximal eine Behandlung pro Jahr nur mit einem Blattherbizid	200 pro ha und Jahr
M2	Verzicht auf Herbizide Vollständiger Verzicht auf Herbizide	600 pro ha und Jahr
Fungizide		Beitrag CHF
M3	Verzicht auf Fungizide mit besonderem Risikopotenzial Verzicht auf den Einsatz von Fungiziden gemäss der Liste «Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotenzial». Kein Einsatz von Kupfer	200 pro ha und Jahr



Mittels Fadengerät kann der Herbizideinsatz reduziert werden.

Voraussetzungen und Auflagen

Auf den angemeldeten Flächen dürfen keine Herbizide, Insektizide und Akarizide eingesetzt werden, die auf der Liste «Pflanzenschutzmittel mit besonderem Risikopotenzial» aufgeführt sind.

Folgende Flächen können nicht für den Beitrag für reduzierten Herbizideinsatz für den Obstbau angemeldet werden:

- Flächen für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.

Anmeldung der Massnahmen

Die Anmeldung erfolgt jährlich und einzelparzellenweise. Bei der Anmeldung ist anzugeben, welche Massnahme oder Massnahmenkombination im Obstbau umgesetzt wird. Eine Massnahme im Herbizidbereich (M1, M2) kann mit der Massnahme im Fungizidbereich (M3) kombiniert werden. In einem zweiten Schritt sind die betroffenen Flächen anzumelden. Auf allen angemeldeten Flächen muss dieselbe Massnahme oder Kombination von Massnahmen umgesetzt werden.

Gesuch für die Beiträge

Im Rahmen der ordentlichen Datenerhebung für die Direktzahlungen sind die Flächen zu bezeichnen, auf denen die angemeldete Massnahme oder Massnahmenkombination umgesetzt wird. Bei Fragen zu den anzumeldenden Flächen wenden Sie sich an das zuständige kantonale Landwirtschaftsamt.

Aufzeichnungen

Folgende Aufzeichnungen müssen pro angemeldeter Fläche geführt werden:

- Eingesetzte Pflanzenschutzmittel mit Angabe der Menge
- Datum der Behandlung

Die Aufzeichnungen erfolgen im Rahmen des ÖLN. In welcher Form sie geliefert werden müssen, bestimmt der Kanton.

Abmeldung

Wenn sich herausstellt, dass die angemeldete Massnahme oder die Massnahmenkombination gesamthaft oder auf einzelnen Flächen nicht umgesetzt werden kann, ist dies dem zuständigen Landwirtschaftsamt unverzüglich zu melden. Eine rechtzeitige Abmeldung (ein Tag vor einer unangekündigten Kontrolle oder vor Erhalt der Ankündigung einer Kontrolle) hat keine Sanktion zur Folge.

Die Abmeldung kann entweder auf Stufe Massnahme oder auf Stufe Parzelle erfolgen:

- Stufe Massnahme: Abmeldung einer einzelnen Massnahme oder der Massnahmenkombination für alle angemeldeten Flächen.
- Stufe Parzelle: Vollumfängliche Abmeldung einer einzelnen Fläche. Die Abmeldung gilt dabei für alle gemeldeten Massnahmen.

Zum Zeitpunkt der Abmeldung ist ein Wechsel auf eine andere Massnahme nicht möglich.



Ein Durchgang mit dem Fadengerät nach dem Blattfall dient zudem der Schorfprävention, indem die Blätter in der Fahrgasse gemulcht werden können.



Bodenbearbeitungen mit einem Hackgerät zur Unkrautunterdrückung müssen mehrmals und nur bei guten Bedingungen durchgeführt werden.

Impressum

Autor: Johannes Hanhart, AGRIDEA

Fachliche Mitarbeit: Laurent Nyffenegger, Eva Wyss, Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Fotos: D. Szalatnay (1, 3), R. Leumann (2)

Herausgeberin: AGRIDEA, Eschikon 28, 8315 Lindau

Im Auftrag des Bundesamts für Landwirtschaft BLW, © AGRIDEA, November 2017